
HILDEBRANDT & MÄDER

- Rechtsanwältin und Notar -

CLAYALLEE 84

14195 BERLIN

Тел.: 895 – 718 - 19

- UNTERSUCHUNGSHAFT -

WAS NUN?

Rechtsanwältin Mäder-Hildebrandt

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Das Ermittlungsverfahren	4
III.	Festnahme	5
IV.	Zuständiger Richter	7
V.	Voraussetzungen der Untersuchungshaft (§ 112 Abs. 1 der Strafprozeßordnung)	8
	1. Dringender Tatverdacht	8
	2. Flucht	9
	3. Fluchtgefahr	9
	4. Verdunkelungsgefahr	10
	5. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	11
VI.	Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gemäß § 112 a der Strafprozeßordnung	11
VII.	Haftverschonung	13
VIII.	Einschränkung der Untersuchungshaft	14
IX.	Haftbefehl	15
	1. Erlaß des Haftbefehls	15
	2. Verkündung des Haftbefehls	15

Rechtsanwältin Mäder - Hildebrandt
Clayallee 84, 14195 Berlin, TEL.: (030) 895 718 - 19

3. Übersetzung in andere Sprachen	16
4. Unentgeltliche Beziehung eines Dolmetschers	16
X. Benachrichtigung von Angehörigen	18
XI. Zeit der Untersuchungshaft	18
1. Haftprüfung	18
2. Haftbeschwerde	19
3. Haftprüfung von Amts wegen	20
XII. Ausgestaltung der Untersuchungshaft	21
1. Einzelzelle	21
2. Anspruch auf individuelle Kleidung und Essen aus Restaurants	22
3. Keine Toilettenartikel erlaubt	23
4. Kein Alkohol	23
5. Einkauf- Eigengeld	23
6. Arbeitsmöglichkeiten	24
7. Taschengeld	24
8. Radios, Fernseher, Kassettenrecorder, PC	24
9. Kontakte zwischen den Gefangenen und zu Besuchern	25
10. Intime Kontakte zu Besuchern	26
11. Telefongespräche	26
12. Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Haftrichters oder Tatgerichts	27
13. Verbotene Kommunikation	27
XIII. Schlußbemerkung	28

I. Einleitung

Die Anordnung der Untersuchungshaft ist ein gravierender Eingriff in Ihr Leben und Ihrer Angehörigen. Die Untersuchungshaft trifft Sie in den meisten Fällen völlig überraschend. Sie sind daher oft nicht in der Lage, Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Belange für die Zeit Ihrer Inhaftierung zu ordnen. Sie wurden plötzlich aus allen privaten und sozialen Bereichen herausgerissen.

Die Untersuchungshaft hat zumeist schlimme Folgen für Sie. Ihr Arbeitsplatz gerät in Gefahr. Häufig verlieren Sie den Arbeitsplatz und damit die Existenzgrundlage für sich und Ihre Familie. Durch den Wegfall der Einnahmequelle können Kredite nicht mehr bedient, kann die Wohnungsmiete nicht mehr bezahlt werden. Auch Unterhaltsverpflichtungen kommen zum Erliegen, was in einigen Fällen sogar noch ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach sich zieht. Der Verlust der Arbeitsstelle und das Fälligstellen von Krediten durch die Banken kann also wirtschaftliche Katastrophen zur Folge haben.

Auch sozial ist der Einschnitt der Untersuchungshaft für jeden Betroffenen deutlich spürbar. Bekannte und Arbeitskollegen ziehen sich zurück, Geschäftspartner stornieren Aufträge. Die Inhaftierung führt auch in der Familie - insbesondere bei den Kindern - zu erheblichen psychischen Belastungen.

Die Auswirkungen der Untersuchungshaft können daher wirtschaftlich und sozial fatal sein.

Sie haben allein keinerlei Möglichkeiten, die externen Geschehnisse zu beeinflussen.

Um die Situation der Anordnung von Untersuchungshaft zumindest rechtlich einschätzen zu können und auch ein Instrument in die Hand zu bekommen, mit dem man gegen die unberechtigte Inhaftierung vorgehen kann, soll dieser Leitfaden ein Hilfsmittel sein.

II. Das Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren (auch **Vorverfahren** genannt) ist die erste Stufe eines Strafverfahrens. Herrin des Ermittlungsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft. Ein Ermittlungsverfahren beginnt, wenn die Staatsanwaltschaft (oder ihre Hilfsbeamten, die Polizei) Kenntnis von einer Straftat erlangt. Dies geschieht z. B. durch Anzeigen (auch anonyme), Hinweise aus der Bevölkerung oder bei Betäubungsmitteldelikten häufig durch Angaben von Personen, die bereits eines Betäubungsmittelverstoßes überführt worden sind, weil sie sich durch Aussagen gegen andere bzw. weitere Verdächtige Strafmilderung verschaffen können. Auch die im Betäubungsmittelbereich tätigen V-Leute - also verdeckt in der Szene arbeitende Personen oder Polizeibeamte - liefern oft den Anstoß zu einem Ermittlungsverfahren.

Zum **Beschuldigten** wird ein Verdächtiger, wenn er von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen sich Kenntnis erlangt. Dies kann z. B. durch eine polizeiliche Vernehmung, aber auch schon durch ein Telefonanruf der Ermittlungsbehörden bei ihm geschehen.

Das Ermittlungsverfahren ist der Grundstein für alles, was sich später im Strafverfahren ereignet. Es entscheidet über den Ausgang und Ablauf der Hauptverhandlung und ist auch maßgeblich für das spätere Urteil. Alle Weichen für das Urteil werden im Ermittlungsverfahren gestellt. Fehler im Ermittlungsverfahren (etwa durch **vorschnelle** Einlassungen zur Sache) lassen sich in der Hauptverhandlung nicht mehr beseitigen.

Aufgrund der prägenden Wirkung des Ermittlungsverfahrens auf den gesamten späteren Verfahrensverlauf ist die Einschaltung eines fachlich versierten Strafverteidigers so früh wie möglich außerordentlich wichtig. Nur die **frühzeitige Einschaltung eines qualifizierten Verteidigers** verhindert irreversible Fehler im

Rechtsanwältin Mäder - Hildebrandt
Clayallee 84, 14195 Berlin, TEL.: (030) 895 718 - 19

Ermittlungsverfahren und kann dazu beitragen, daß die notwendigen rechtlichen Schritte zur **Verkürzung der Untersuchungshaft** unternommen werden.

Im Rahmen eines Projekts hatte die Hessische Landesregierung vom 01.10.1991 bis 30.09.1994 verfügt, daß alle Untersuchungshaftgefangenen dreier Justizvollzugsanstalten in Frankfurt am Main für die ersten drei Monate einen Wahlverteidiger auf Kosten des Landes Hessen erhalten sollen. Das Ergebnis ist bezeichnend: Die durchschnittliche Haftdauer wurde mit Hilfe der eingeschalteten Verteidiger erheblich verkürzt. Während die Belegzahlen in den Untersuchungshaftanstalten der alten Bundesländer in der Zeit von Ende 1991 bis Mitte 1993 um ca. 17 % stiegen, war in der fraglichen Zeit in Hessen nur ein Anstieg von 8 % festzustellen (Zahlen von Prof. Dr. Heinz Schön aus München, in dem Aufsatz »Kurze Untersuchungshaft durch frühe Strafverteidigung?«, veröffentlicht in der Zeitschrift **Strafverteidiger**, 1997, Seite 325). Bedenkt man, daß nur drei Frankfurter Justizvollzugsanstalten (mit etwa der Hälfte aller hessischen Untersuchungshaftgefangenen) in das Projekt einbezogen waren, wird deutlich, wie sehr die rechtzeitige Einschaltung von Verteidigern dort die gesamten Belegzahlen in Hessen gedrückt hat.

Auch der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit rechtzeitiger Verteidiger gesehen und in § 137 Absatz 1 der Strafprozeßordnung explizit jedem Beschuldigten das Recht zugestanden, sich in **jeder** Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen. (Lediglich die Zahl der gewählten Verteidiger wurde auf drei beschränkt).

II. Festnahme

In der Regel geht der Untersuchungshaft eine Festnahme durch die Polizei voraus. Jedermann - nicht nur die Polizei - ist berechtigt, eine Person festzunehmen, wenn

Rechtsanwältin Mäder - Hildebrandt
Clayallee 84, 14195 Berlin, TEL.: (030) 895 718 - 19

sie unmittelbar bei der Tatbegehung oder am Tatort gestellt wird. Auch wenn sich der Verdächtige schon vom Tatort entfernt hat, aber alles auf ihn als Täter hindeutet, darf er festgenommen werden. Fordert die Polizei einen Verdächtigen auf, sich auszuweisen, darf die Polizei zur Identitätsfeststellung dann eine Festnahme vornehmen, wenn die Identität nicht anders festgestellt werden kann. Privatpersonen haben in diesem Fall kein Festnahmerecht. Festgenommen werden dürfen selbstverständlich nur strafmündige Bürger, die ihr **14. Lebensjahr bereits vollendet** haben. Nur hinsichtlich bereits Geschehenem darf von dem Festnahmerecht Gebrauch gemacht werden. Zur Verhinderung künftiger Straftaten darf niemand festgenommen werden.

Wird man nach der Festnahme nicht sofort wieder freigelassen, so muß man unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem **Haftrichter** vorgeführt werden. Der Haftrichter entscheidet dann über die Freilassung oder den Erlass eines Haftbefehls. Spätestens mit Ablauf des Tages nach der Festnahme - auch wenn es sich dabei um einen Samstag, Sonntag oder Feiertag handelt - muß die Vorführung vor den Haftrichter erfolgt sein.

Von einer Festnahme wird der Betroffene zumeist überrascht. Aufgrund des Überraschungseffekts und der verständlichen Aufregung in einer derartigen Situation fühlen sich viele Betroffene gedrängt, die Vorwürfe zu bestreiten und - zur Bekräftigung ihrer Unschuld - Angaben zur Sache zu machen. **In einer vorschnellen Einlassung können jedoch unabschätzbare Gefahren begründet liegen.**

Der Betroffene weiß zu einem derartig frühen Zeitpunkt des Verfahrens nichts über den genauen Stand der Ermittlungen. Er hat keine Kenntnis, ob Zeugen vernommen worden sind und was diese im Einzelnen erklärt haben. Die Ermittlungsbehörden haben zu diesem Zeitpunkt in der Regel einen großen Wissensvorsprung gegenüber dem Beschuldigten, der auch bei Befragungen ausgenutzt wird. Es ist daher stets im Auge zu behalten, daß sich auch harmlos anmutende Fragen, die arglos

Rechtsanwältin Mäder - Hildebrandt
Clayallee 84, 14195 Berlin, TEL.: (030) 895 718 - 19

beantwortet werden, später als bestimmend und fatal für das gesamte Verfahren herausstellen können.

Schon deshalb kann es ratsam sein, vorerst **keine Angaben bei der Polizei** zu machen. Nicht außer acht gelassen werden sollte, daß auch über nur kurze Gespräche mit der Polizei (sog. **informativische Befragungen**) stets Vermerke angefertigt werden, die den Akten hinzugefügt werden und die in der Hauptverhandlung eine Rolle spielen können. Kann man die Konsequenzen seiner Angaben oder einer vollständigen Einlassung nicht übersehen - und dies wird ohne Aktenkenntnis fast immer der Fall sein - ist es besonnener, zunächst von dem **Schweigerecht**, das jeder Beschuldigte hat, Gebrauch machen. Aus dem Schweigen dürfen keine nachteilige Schlüsse gezogen werden. Die Strafprozeßordnung sieht in § 136 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich vor, daß es jedem Beschuldigten freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht. Nicht der Beschuldigte muß aktiv seine Unschuld, sondern die staatlichen Ermittlungsbehörden müssen seine Schuld beweisen.

Die verbreitete Annahme, »Wenn ich nichts sage, wird man doch denken, ich sei schuldig oder hätte etwas zu verbergen«, ist ein fataler Trugschluß. Die meisten Erklärungen, die ein Beschuldigter ohne Kenntnis der Akten abgibt, erweisen sich später als kontraproduktiv. Sie können gegen den Betroffenen verwandt werden, erst recht, wenn Nachermittlungen folgen, die - wenn auch nur in Einzelaspekten - die Einlassung widerlegen. Etwas Geduld und Vertrauen auf den Rat des Verteidigers zeitigen in der Regel später einen Erfolg im Strafverfahren. Selbst in der Untersuchungshaft kann es - so schwer es verständlicherweise auch fällt - deshalb angezeigt sein zu warten, bis der Verteidiger sich einen Überblick über die Vorwürfe und die von der Staatsanwaltschaft zusammengetragenen Beweise verschafft hat.

Jeder von einem Ermittlungsverfahren, einer Festnahme oder von einem Haftbefehl Betroffene sollte sich aus diesen Gründen möglichst **frühzeitig** von einem

Verteidiger beraten lassen. Nur ein Rechtsanwalt erhält Akteneinsicht und kann sich dadurch - natürlich unter Beratung mit seinem Mandanten - einen Überblick über die Vorwürfe und die strategisch günstigste Vorgehensweise im jeweiligen Verfahrensstadium verschaffen.

IV. Zuständiger Richter

Zuständig für die Entscheidung, ob ein Haftbefehl ergehen soll, ist der Richter, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist. Dabei handelt es sich in der Regel um einen Richter des Amtsgerichts am Festnahmeort. Grundsätzlich bringt die Polizei den Festgenommenen zu dem Haftrichter. Lediglich dann, wenn der Festgenommene in eine Justizvollzugsanstalt gebracht wurde, hat deren Leiter für die Vorführung vor den Haftrichter zu sorgen (Nummer 86 Abs. 2 Untersuchungshaftvollzugsordnung).

V. Voraussetzungen der Untersuchungshaft (§ 112 Absatz 1 der Strafprozeßordnung)

Der Haftrichter hat nach der Vorführung zu entscheiden, ob ein Haftbefehl zu erlassen ist oder nicht. Erst nach Erlaß eines Haftbefehls darf die Untersuchungshaft vollzogen werden.

Die Anordnung der Untersuchungshaft hat ganz bestimmte Voraussetzungen. Nur wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt, ist die Anordnung der Untersuchungshaft gerechtfertigt.

1. Dringender Tatverdacht

Für die Anordnung der Untersuchungshaft ist ein dringender Tatverdacht erforderlich. Unter dringendem Tatverdacht versteht man die große Wahrscheinlichkeit, daß der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist. Das ist nur der Fall, wenn eine Tat rechtswidrig oder schuldhaft begangen wurde, also dem Betroffenen keine Rechtfertigungsgründe wie etwa Notwehr oder Schuld- bzw. Strafausschließungsgründe zur Seite stehen. Der Haftrichter hat eine Prognose anzustellen, ob angesichts der vorliegenden Unterlagen und Tatsachen eine Verurteilung wahrscheinlich ist. Auch der dringende Tatverdacht darf nur aus **bestimmten** Tatsachen hergeleitet werden. Bloße Vermutungen sind für die Annahme des dringenden Tatverdachts nicht ausreichend.

Die rechtliche Einschätzung, ob die von der Staatsanwaltschaft zusammengetragenen Beweise den dringenden Verdacht einer Straftat stützen, sollte man dem rechtskundigen Verteidiger überlassen. Auch hier kann nur - wie bereits zuvor ausgeführt - davor gewarnt werden, zu früh Angaben zur Sache zu machen oder die Verstrickung in eine Straftat mit vagen Erklärungen zu bestreiten. Nur wenn die Verteidigung die genauen Hintergründe kennt, können gezielte Gegenbeweise, die tatsächlich oder auch rechtlich einschlägig sind, ins Feld geführt werden.

2. Flucht

Ein Haftgrund besteht, wenn ein Beschuldigter sich durch Flucht der Strafverfolgung entzogen hat. Das gleiche gilt, wenn er sich vor den Strafverfolgungsbehörden verbirgt. Flüchtling ist ein deutscher Bürger dann, wenn er aus dem Ausland nicht mehr zurückkehrt. Ein Ausländer, der sich in sein Heimatland begibt, ist nicht flüchtig, wenn die Reise in sein Heimatland nicht im Zusammenhang mit der Straftat steht.

3. Fluchtgefahr

Der Haftgrund der Fluchtgefahr ist der am häufigsten angenommene Haftgrund. Um eine Fluchtgefahr zu begründen, benötigt der Haftrichter konkrete Anhaltspunkte, die eine Flucht des Betroffenen wahrscheinlich machen. Immer dann, wenn es nahe liegt, daß sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entzieht, wird daher Fluchtgefahr zu bejahen sein. Der Haftrichter hat zur Beurteilung der Fluchtgefahr alle Umstände zu berücksichtigen. Hierzu zählen nicht nur die vorgeworfene Tat, sondern auch die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Lebensverhältnisse, sein Vorleben und sein Verhalten vor seiner Tat.

Verändert ein Beschuldigter in auffälliger Weise **häufig seinen Wohnsitz** und seinen **Arbeitsplatz**, verwendet er **falsche Papiere**, fehlen ihm familiäre oder berufliche Bindungen, lebt er instabil oder hat er gute **Beziehungen ins Ausland**, z. B. Angehörige, Immobilien oder Vermögen dort, so spricht dies für eine Fluchtgefahr. Der Haftrichter muß den Verdacht der Fluchtgefahr auf **bestimmte** Tatsachen gründen. Mutmaßungen oder subjektive Befürchtungen des Richters reichen hierfür nicht aus. Häufig redet man in den Haftbefehlen als Begründung für die Fluchtgefahr, daß die Straferwartung sehr hoch sei. Nicht jede Straferwartung rechtfertigt indes den Schluß, daß sich jemand deshalb der Strafverfolgung entziehen wird. Kommt z. B. eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht, kann die Straferwartung alleine nicht für die Fluchtgefahr sprechen.

Zu bedenken ist auch immer, daß die **Untersuchungshaft auf die später verhängte Strafe anzurechnen** ist. Daher ist es nicht erlaubt, die Straferwartung ab einer bestimmten Höhe schematisch als Grund für eine Fluchtgefahr anzuführen. Die Annahme, daß bei einer Straferwartung ab z. B. einem Jahr stets Fluchtgefahr besteht, ist auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unzulässig.

4. Verdunkelungsgefahr

Auch die Annahme der Verdunkelungsgefahr rechtfertigt die Anordnung der Untersuchungshaft. Unter Verdunkelung versteht man das Einwirken auf Zeugen oder z. B. das Vernichten von Beweismaterial, mithin jegliche Einwirkung auf Beweismittel, welche die Ermittlung der Wahrheit erschweren könnte. Auch hier muß der Richter sich auf **bestimmte** Tatsachen stützen. Die bloße Möglichkeit, daß jemand auf Zeugen einwirkt, reicht für die Annahme der Verdunkelungsgefahr nicht aus.

Sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen oder noch nicht alle Zeugen aufgefunden oder vernommen worden, begründet dies eine Verdunkelungsgefahr per se nicht. Vielmehr muß dem Beschuldigten ein prozeßordnungswidriges Verhalten angelastet werden. Als Indiz für die Verdunkelungsgefahr wird z. B. angesehen, daß sich der Beschuldigte in einem früheren Verfahren wegen Meineids oder Anstiftung zum Meineid strafbar gemacht hat. Auch andere Delikte, die auf die Irreführung der Strafverfolgungsbehörden angelegt sind, können ein Anhaltspunkt für zu erwartende Verdunkelungshandlungen sein. Darüber hinaus spricht für eine Verdunkelungsgefahr, wenn die Lebensführung des Beschuldigten auf Drohung, Täuschung oder Gewalt abgestellt ist.

5. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Selbst wenn Haftgründe der genannten Art vorliegen, muß stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt sein. Das bedeutet, daß selbst bei Vorliegen von Haftgründen die Anordnung der Untersuchungshaft nur dann zulässig ist, wenn die Durchführung des Strafverfahrens nicht anders gesichert werden kann. Ist der Beschuldigte z. B. zu freiwilligen Beschränkungen bereit, etwa indem er seinen Personalausweis und Paß abliefern oder sich bestimmten Meldepflichten bzw. der Unterbringung in einer Therapieinstitution unterzieht, darf die Untersuchungshaft nicht ausnahmslos angeordnet werden.

Grundsätzlich spricht auch eine geringe zu erwartende Freiheitsstrafe gegen die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft. Abzuwägen ist dabei stets die Schwere des Eingriffs in die Lebenssphäre des Beschuldigten gegen die Bedeutung der Strafsache und die zu erwartende Strafe. Eine schwere und unheilbare Krankheit, die mit Sicherheit vor Abschluß des Strafverfahrens zum Tode des Beschuldigten führen wird, steht ebenfalls - aus Gründen der grundsätzlich geschützten Menschenwürde - der Untersuchungshaft entgegen. Eine schwere Krankheit, die möglicherweise zum Tod führen kann, reicht jedoch allein nicht als Grund gegen die Anordnung der Untersuchungshaft aus. Ist der Beschuldigte zum Beispiel verhandlungsfähig und sind bei der Durchführung des Strafverfahrens keine irreparablen Gesundheitsschäden oder sein Tod zu befürchten, ist die Untersuchungshaft nicht ausgeschlossen. Selbstverständlich muß hier immer gegen das vorgeworfene Unrecht und die zu erwartende Rechtsfolge abgewogen werden.

VI. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gemäß § 112 a der Strafprozeßordnung

Bestehen Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr bei bestimmten Straftaten, darf ebenfalls die Untersuchungshaft angeordnet werden. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr unterscheidet sich von den zuvor genannten Haftgründen dadurch, daß er weniger zur Sicherung des durchzuführenden Strafverfahrens als mehr zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten besonders gefährlicher Täter gedacht ist. Bei dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr handelt es sich deshalb mehr um eine Art "Sicherungshaft" als um Untersuchungshaft.

Für diese Form der Sicherungshaft müssen ganz bestimmte Anlaßtaten gegeben sein. Das sind z. B. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wie etwa der

Rechtsanwältin Mäder - Hildebrandt
Clayallee 84, 14195 Berlin, TEL.: (030) 895 718 - 19

sexuelle Mißbrauch von Schutzbefohlenen, der sexuelle Mißbrauch von Gefangenen, der sexuelle Mißbrauch von Kindern und die sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung von Erwachsenen.

Schon eine **einmalige** Begehung einer solchen Tat kann ausreichen, um Wiederholungsgefahr anzunehmen. Der Gesetzgeber begründet dies mit der besonderen Schutzwürdigkeit der Bevölkerung vor derartigen Straftaten.

Anhaltspunkte für **mehrmalige** Verfehlungen müssen bei folgenden Anlaßstaten gegeben sein: dem besonders schweren Fall des Landfriedensbruchs, der gefährlichen Körperverletzung, der Mißhandlung von Schutzbefohlenen und der schweren Körperverletzung, des Diebstahls in besonders schwerem Fall, des Diebstahls mit Waffen, sämtlicher Räuberdelikte, der gewerbsmäßigen Hehlerei, des Betruges, sämtlicher Brandstiftungsdelikte und des Betäubungsmittelhandels, der Einfuhr von Betäubungsmitteln sowie des bandenmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln.

Nur wenn derartige Taten wiederholt fortgesetzt - das heißt **mindestens zweimal** - begangen worden sind, darf an eine Wiederholungsgefahr gedacht werden. Darüber hinaus ist aber auch erforderlich, daß die Beeinträchtigung der Rechtsordnung durch die genannten Anlaßstaten schwerwiegend ist. Das heißt: Art und Ausmaß des Schadens müssen gravierend sein. Der Schweregrad der begangenen Tat muß überdurchschnittlich und auch geeignet sein, in weiten Kreisen der Bevölkerung »das Gefühl der Geborgenheit im Recht zu beeinträchtigen«.

Auch die Wiederholungsgefahr muß durch **bestimmte** Tatsachen begründet werden, aus denen eine so starke innere Neigung des Beschuldigten zu den genannten Taten herrührt, daß die weitere Begehung derartiger Taten noch vor der Verurteilung zu erwarten ist.

Die Sicherungshaft muß erforderlich sein. Sie darf nur dann angeordnet werden, wenn die festgestellten Gefahren nicht durch andere Maßnahmen als durch Haft abgewendet werden können. Erklärt sich der Betroffene z. B. zu einer Anstaltsbehandlung bzw. einer stationären Drogentherapie bereit, oder wird das Opfer (etwa das gefährdete Kind) in einem Heim untergebracht, darf die Sicherungshaft nicht angeordnet werden.

Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist stets am Ende zu prüfen. Liegen andere Haftgründe (z. Fluchtgefahr oder ähnliches) vor, darf der Haftbefehl nicht auf die Wiederholungsgefahr gestützt werden.

VII. Haftverschonung

Ein Haftbefehl kann außer Vollzug gesetzt werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen den Zweck der Untersuchungshaft erreichen.

Hierzu zählt z. B.:

- eine bestimmte **Meldeauflage**,
- die Auflage, den Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ohne Genehmigung der Behörden zu verlassen,
- die Auflage, die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen oder auch die Hinterlegung einer angemessenen **Kaution**.

Bei der Annahme einer Verdunkelungsgefahr kann auch auferlegt werden, daß mit Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen keine Verbindung aufgenommen wird.

Ist zu erwarten, daß der Beschuldigte den genannten Auflagen nachkommt, kann der Haftrichter die Außervollzugsetzung des Haftbefehls anordnen. Erst wenn eine der auferlegten Weisungen nicht erfüllt wurde, kann der Haftbefehl wieder in Vollzug gesetzt werden.

Bei Ausländern wird in der Regel eine besondere Zustellungsvollmacht erforderlich sein. Das heißt, der Beschuldigte muß eine Person des Gerichtsbezirks (hierbei handelt es sich in der Regel um den Verteidiger) zum Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Das Vollmachtsverhältnis wirkt dann für die Dauer der Aussetzung des Haftbefehls und kann auch nicht widerrufen werden. Der Bevollmächtigte tritt dann gewissermaßen für alle Zustellungen an die Stelle des Beschuldigten. Er ist verpflichtet und ermächtigt, Mitteilungen für den Beschuldigten in Empfang zu nehmen. Ladungen, die an den Bevollmächtigten gehen, gelten dann als dem Beschuldigten zugestellt. Natürlich hat der Bevollmächtigte die Pflicht, alle Schriftstücke sofort an den Beschuldigten weiterzuleiten. Der Beschuldigte muß seinerseits freiwillig Kontakt zu dem Bevollmächtigten halten.

Ist oder wird jemand schwer krank und dadurch haft- bzw. **verhandlungsunfähig**, hindert das zwar den Erlass eines Haftbefehls nicht, der Haftbefehl darf aber in diesem Fall nicht vollzogen werden.

VIII. Einschränkung der Untersuchungshaft

Ist jemand einer Tat dringend verdächtig, die nur mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder Geldstrafe bedroht ist, darf die Untersuchungshaft wegen **Verdunkelungsgefahr** nicht angeordnet werden.

Auch die Untersuchungshaft wegen **Fluchtgefahr** in diesen Fällen ist nur dann erlaubt, wenn sich der Beschuldigte schon einmal dem Verfahren entzogen hatte

oder Anstalten zur Flucht getroffen hat, wenn er in Deutschland keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder sich nicht ausweisen kann.

IX. Haftbefehl

1. Erlaß des Haftbefehls

Liegt einer der genannten Haftgründe vor, darf der Haftrichter einen Haftbefehl erlassen und damit die Untersuchungshaft anordnen. Der Haftbefehl ist ein Schriftstück, das dem Beschuldigten auszuhändigen ist.

Dieses Formular hat in der Regel eine auffällige Farbe (leuchtend rot). In dem Haftbefehl muß stehen:

- wer der Beschuldigte ist,
- die Tat, derer der Beschuldigte verdächtig ist,
- die Zeit und der Ort der Begehung der Tat sowie
- die gesetzlichen Merkmale der Straftat mit den Strafvorschriften.

Aus dem Haftbefehl muß sich der Haftgrund ergeben und es müssen die Tatsachen benannt sein, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der jeweils angenommene Haftgrund ergibt.

2. Verkündung des Haftbefehls

Der Haftbefehl muß dem Beschuldigten bei der Verhaftung durch den Haftrichter auch mündlich bekannt gemacht werden. Es muß ihm also erklärt werden, welcher

Tat er verdächtig ist und warum die Untersuchungshaft gegen ihn angeordnet wird. Er muß hierzu angehört werden und die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

3. Übersetzung in andere Sprachen

Einem Ausländer muß der Haftbefehl in der ihm verständlichen Sprache bekanntgegeben werden. Dieser Anspruch folgt aus Artikel 5 Absatz 2 der Menschenrechtskonvention, in der es heißt: "Jeder Festgenommene muß in möglichst kurzer Frist und einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden."

Zu diesem Zweck muß sich der Haftrichter zu Haftbefehlsverkündung eines **Dolmetschers** bedienen. Auch die dem Beschuldigten auszuhändigende Abschrift des Haftbefehls sollte in der jeweiligen Sprache des Betroffenen abgefaßt sein und ihm "unverzüglich" ausgehändigt werden. »Unverzüglich« bedeutet auf dem schnellsten Wege, also nicht zwangsläufig sofort. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat in einer älteren Entscheidung vom 16. 10. 1979 festgelegt, daß einem Ausländer unter Umständen auch eine Übersetzung des Haftbefehls auszuhändigen ist. Dies folge aus Artikel 5 Absatz 2 der Menschenrechtskonvention. Die Auffassung des Oberlandesgerichts Frankfurt wird aber leider nicht von allen Gerichten geteilt. Häufig wird es für ausreichend erachtet, dem Beschuldigten den Haftbefehl mündlich in seiner Muttersprache bekanntzugeben.

4. Unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers

Zu beachten ist, daß **jedem ausländischen Beschuldigten** in allen Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren ein Dolmetscher **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt werden muß. Auch nach einer Verurteilung dürfen dem Verurteilten die durch Beiziehung des Dolmetschers entstandenen Kosten nicht aufgebürdet werden.

Das Recht auf Beiordnung eines unentgeltlichen Dolmetschers basiert auf der Menschenrechtskonvention (Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3e).

Der Grundsatz des fairen Verfahrens bedingt, daß jeder Betroffene eines Strafverfahrens einen Anspruch auf **Übersetzung aller Schriftstücke und mündlicher Erklärungen** hat, die zum Strafverfahren gehören. Denn nur wenn ein Beschuldigter die Vorwürfe und die Hintergründe des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens versteht, ist er auch imstande, sich sachgerecht zu verteidigen. In diese Lage muß jeder von Amts wegen versetzt werden.

Begibt sich ein Verteidiger in Begleitung eines Dolmetschers in die Justizvollzugsanstalt, wird er bemüht sein, nicht den Übersetzer mitzunehmen, der schon bei der polizeilichen Festnahme als Dolmetscher tätig war. Erfahrenen Verteidigern ist bekannt, daß Beschuldigte von der Festnahme traumatisiert sind und aus verständlichen und nachvollziehbaren Gründen gegenüber denjenigen, die bei ihrer Festnahme anwesend waren, eine große Distanz und Mißtrauen hegen. Da es den vollkommen neutralen Menschen nicht gibt, gestehen auch einige Dolmetscher zu, durch die Situation bei der Festnahme Festlegungen zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten unterworfen zu sein, die ihnen eine vollständige Neutralität und Unbefangenheit erschweren können.

Selbstverständlich wird ein verantwortungsvoller Dolmetscher sich immer um eine unbefangene korrekte Übersetzung bemühen, dennoch wird man es psychologisch sowohl dem eigenen Mandanten als auch dem Dolmetscher eher erleichtern, wenn man den geschilderten Konflikt vermeidet.

Wir dürfen aber keinesfalls außer acht lassen, daß ein Dolmetscher, der für die Verteidigung tätig wird, **Hilfsperson der Verteidigung** ist und als solche derselben strafbewehrten **Schweigepflicht** wie auch der Verteidiger selbst unterliegt. Kommt

es also vor, daß ein Dolmetscher, der bereits bei der polizeilichen Festnahme tätig war, den Verteidiger begleitet, besteht kein Grund zur Besorgnis.

Für bestimmte Sprachen haben qualifizierte Dolmetscher in der Region der Haftanstalt gewissermaßen ein Monopol. In diesen Fällen wird es unumgänglich sein, daß diese Dolmetscher auf zwei Seiten tätig werden. Der Mandant darf aber darauf vertrauen, daß sein Verteidiger nur mit seriösen und vertrauenswürdigen Dolmetschern zusammenarbeitet.

X. Benachrichtigung von Angehörigen

Jeder, gegen den ein Haftbefehl erlassen wird, hat das Recht, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens **unverzüglich** von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft **telefonisch** oder **schriftlich** zu benachrichtigen. Der Richter hat dies auf Wunsch des Beschuldigten anzuordnen. Ihm muß auf Verlangen Briefpapier und - wenn er kein Geld hat - auch das Porto hierfür zur Verfügung gestellt werden. Das gleiche gilt für ein Telefongespräch. Bei Ausländern ist die Benachrichtigung des Konsulats gestattet. Jeder Verhaftete hat das Recht der **Beschwerde**, wenn diesem Recht nicht nachgekommen wird.

XI. Zeit der Untersuchungshaft

1. Haftprüfung

Der Verhaftete hat **jederzeit** das Recht, eine Haftprüfung zu beantragen und damit die Prüfung über das Bestehen der Haftgründe zu veranlassen. Eine besondere Form für den Haftprüfungsantrag ist nicht vorgeschrieben. Der Antrag ist an den Haftrichter zu richten. Der Haftrichter entscheidet über den Antrag nach mündlicher Verhandlung. Der Antragsteller hat dann in der Verhandlung die Aspekte vorzutragen, die in seinen Augen die Außervollzugsetzung des Haftbefehls rechtfertigen.

Geht es um die Frage, ob ein dringender Tatverdacht vorliegt oder nicht, muß abgewogen werden, inwieweit eine Einlassung geeignet ist, den dringenden Tatverdacht auszuräumen. Stets ist das Risiko mit einzukalkulieren, daß die Einlassung durch weitere Ermittlungen widerlegt werden kann und daß in diesem Fall eine Aussagekorrektur notwendig werden könnte. Eine nachträgliche Korrektur hätte einen erheblichen Glaubwürdigkeitsverlust zur Folge, der auch im späteren Hauptverfahren große Probleme aufwerfen kann.

Zu bedenken ist ferner, daß ein Haftprüfungsantrag nur dann Sinn macht, wenn die Wahrscheinlichkeit der Außervollzugsetzung des Haftbefehls groß ist. Anderenfalls hätte man wichtiges Pulver zur Verteidigung durch vorschnelles Verteidigungsvorbringen im Ermittlungsverfahren verschossen. Im Hauptverfahren kann dann mit einem Überraschungseffekt o. ä. nicht mehr gearbeitet werden. Einlassungen im Stadium des Ermittlungsverfahrens sind daher nur sinnvoll, wenn sie sich nicht später als "Flop" herausstellen.

Um diese Risiken rechtlich und tatsächlich abwägen und einschätzen zu können, ist die Einschaltung eines fachkundigen Verteidigers außerordentlich wichtig. Nur dadurch können fatale Fehler im Ermittlungsverfahren vermieden werden.

2. Haftbeschwerde

War eine mündliche Haftprüfung nicht erfolgreich, kann **schriftlich** eine Haftbeschwerde gegen den Haftbefehl eingelegt werden. Bewerdeberechtigt sind der **Beschuldigte** selbst und auch sein **Verteidiger**. Das Beschwerdeziel kann die Aufhebung des Haftbefehls oder die Aussetzung des Vollzuges unter Auflagen sein. Richtiger Adressat ist das erkennende Gericht. Die Entscheidung ergeht in der Regel nach Aktenlage im schriftlichen Verfahren.

Hat die Untersuchungshaft bereits drei Monate gedauert, muß dem Untersuchungsgefangenen ein Verteidiger zur Verfügung gestellt werden. Der Beschuldigte kann sich selbstverständlich auch einen Verteidiger wählen.

3. Haftprüfung von Amts wegen

Dauert die Untersuchungshaft auch nach sechs Monaten noch an, muß eine Haftprüfung von Amts wegen stattfinden. Die Untersuchungshaft, die sechs Monate übersteigt, ist nur dann gerechtfertigt, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil bis dahin noch nicht zugelassen haben.

Die Akten werden nach der 6-Monats-Grenze dem **Oberlandesgericht** vorgelegt. Das Oberlandesgericht hat dann über die Haftfortdauer zu entscheiden. In der Zeit, in der die Akten bei dem Oberlandesgericht liegen, d. h. bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts, ruht der Fristenlauf.

Bei der Frage, ob auch nach sechs Monaten die Untersuchungshaft fort dauern darf, ist zwischen dem Interesse der Verfahrenssicherung und dem Beschleunigungsanspruch des Inhaftierten abzuwägen. Für die Fortdauer müssen **wichtige Gründe** vorliegen.

Das Verfahren muß sich also durch Umstände verzögert haben, denen die Strafverfolgungsbehörden nicht durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken

konnten. Das ist z. B. der Fall, wenn Verfahrensbeteiligte oder Beweispersonen verhindert waren, oder wenn Ermittlungen aus bestimmten Gründen nicht schneller zum Abschluß geführt werden konnten. Dies muß von den Strafverfolgungsbehörden dargelegt werden.

Eine Überlastung der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte rechtfertigen die Fortdauer der Untersuchungshaft nicht. Auch der häufig anzutreffende Grund, man habe Akten versenden müssen, rechtfertigen die Fortdauer der Untersuchungshaft allein nicht. Die Staatsanwaltschaft ist gehalten, Zweitakten anzulegen, um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden. Werden Akten von der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei monatelang nicht bearbeitet, ist das eine Verzögerung, die nicht dem Inhaftierten zum Nachteil gereichen darf.

Vor jeder Haftprüfung des Oberlandesgerichts sind der Beschuldigte und sein Verteidiger zu hören. Zu der Frage der Fortdauer der Untersuchungshaft kann es sinnvoll sein, eine Stellungnahme abzugeben. Ist die Untersuchungshaft auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr gestützt worden, darf die Untersuchungshaft nicht länger als 1 Jahr dauern. Ist die Höchstgrenze erreicht, muß der Haftbefehl aufgehoben werden. Die Außervollzugsetzung des Haftbefehls unter Auflagen genügt in diesem Fall nicht.

XII. Ausgestaltung der Untersuchungshaft

Die Bedingungen, unter denen die Untersuchungshaft in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird, sind von Bundesland zu Bundesland und Haftanstalt zu Haftanstalt unterschiedlich. Während in den neueren Haftanstalten Stromanschlüsse, eine vom Schlafbereich getrennte Toilette und auch gute Sportanlagen vorhanden sind, sieht es in älteren Haftanstalten oftmals sehr viel schlechter aus. Die einzelnen

Bedingungen orientieren sich daher zwangsläufig auch an den Möglichkeiten, die der jeweiligen Haftanstalt zur Verfügung stehen. Dennoch gibt es Rechte Untersuchungsgefangener, die - unabhängig davon, wie die Verhältnisse in einer Haftanstalt sind - nicht eingeschränkt werden dürfen. Hierzu zählt z. B. der Anspruch auf Zuteilung einer **Einzelzelle**.

1. Einzelzelle

In der Untersuchungshaft gilt das sog. Trennungsprinzip. Die Strafprozeßordnung schreibt vor, daß der Verhaftete **nicht mit anderen Gefangenen in demselben Raum** untergebracht werden darf. Nur wenn der Zustand des Untersuchungsgefangenen es erfordert (z. B. bei Suizidgefahr) oder wenn er es selbst ausdrücklich wünscht, darf er gemeinsam mit anderen Gefangenen untergebracht werden. Dieser Anspruch jedes Untersuchungsgefangenen wird heute fast ausnahmslos mißachtet, weil die Justizvollzugsanstalten überbelegt sind und die Kapazität zum Verfügungstellen einer Einzelzelle faktisch nicht vorhanden ist.

Dieser Handhabung ist entgegenzutreten, wenn der Untersuchungsgefangene allein untergebracht werden will. Der Grundsatz der Einzelhaft bei Untersuchungsgefangenen ist Ausfluß der Unschuldsvermutung nach Artikel 6 Absatz 2 der Menschenrechtskonvention und explizit in der Strafprozeßordnung als Vorzug und Anspruch des Untersuchungsgefangenen garantiert. Dieses Prinzip darf nicht daran scheitern, daß die Justizvollzugsanstalten wegen Überbelegung die Durchsetzung nicht gewährleisten können. Es ist Aufgabe des Staates, für gesetzmäßige Untersuchungshaftbedingungen Sorge zu tragen. Ist dies nicht möglich, dürfen die daraus rührenden gesetzwidrigen Nachteile nicht dem Untersuchungsgefangenen aufgebürdet werden.

2. Anspruch auf individuelle Kleidung und Essen aus Restaurants

Rechtsanwältin Mäder - Hildebrandt
Clayallee 84, 14195 Berlin, TEL.: (030) 895 718 - 19

Jedem ist der Kashoggi-Fall noch aus den Medien bekannt. Als der Multimillionär Kashoggi in Untersuchungshaft kam, ließ er sich aus einem Luxusrestaurant Speisen und Getränke in die Justizvollzugsanstalt bringen. Voraussetzung hierfür war natürlich, daß er dafür **selbst bezahlt**. Auch jeder andere Untersuchungsgefangene darf sich Essen kommen lassen und Privatkleidung tragen. Für die Kosten oder etwa die externe Reinigung der Kleidung, die in der Anstalt nicht vorgenommen wird, muß er dann aber selbst Sorge tragen.

Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, daß jeder Untersuchungsgefangene bis zu einer Verurteilung als unschuldig zu gelten hat. Aus diesem Grunde hat er mehr individuelle Rechte als ein Strafgefangener. Beschränkungen der Rechte eines Untersuchungsgefangenen sind nur dann zulässig, wenn seine Bequemlichkeiten oder Wünsche die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden können.

3. Keine Toilettenartikel erlaubt

Das Mitbringen von Zahnbürste, Zahnpasta, Seife etc. werden dem Untersuchungsgefangenen nicht gestattet. Er muß diese in dem anstaltsinternen Laden kaufen.

4. Kein Alkohol

Aus Sicherheitsgründen ist in der Anstalt Alkohol nicht gestattet. Häufig setzen Gefangene aus Gemüse, Obst o. ä. eine Art Alkohol an. Wird man dabei entdeckt - und das ist früher oder später immer der Fall -, ist mit Einträgen in die Gefangenenakte und empfindlichen Disziplinarmaßnahmen zu rechnen, die auch

Einfluß auf das spätere Strafverfahren haben können. Dem Leiter der Justizvollzugsanstalt obliegt gegenüber dem Gericht keine Schweigepflicht. Als Untersuchungsgefangener sollte man deshalb von derartigen Aktionen auf jeden Fall Abstand nehmen.

5. Einkauf - Eigengeld

Jeder Untersuchungsgefangene kann sich mit Gegenständen des persönlichen Bedarfs aus dem Laden in der Anstalt versorgen. Hierzu bedarf es natürlich finanzieller Mittel (zumal die Waren in der Anstalt eher teurer als außerhalb sind).

Jedem Untersuchungsgefangenen kann Eigengeld auf ein sog. Eigengeldkonto transferiert werden. Natürlich kann auch das bei der Festnahme sichergestellte Geld, wenn es in keinem Bezug zur vorgeworfenen Straftat steht, dem Eigengeld in der Anstalt zugeschlagen werden. In der Regel dauert es aber aus verwaltungstechnischen Gründen eine Weile, bis das Geld in der Anstalt tatsächlich eingetroffen ist und zur Verfügung steht. Beim Umtausch ausländischer Währungen in deutsches Geld sollte ein Sozialarbeiter der Anstalt angesprochen werden. Er wird hierbei behilflich sein.

6. Arbeitsmöglichkeiten

Untersuchungsgefangene müssen - anders als Strafgefangene - in der Justizvollzugsanstalt nicht arbeiten. Aber selbst, wenn sie dies möchten, stehen nicht immer genug Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung. Der Anstaltsleiter allein entscheidet, ob ein Untersuchungsgefangener arbeiten darf oder nicht. Der

erarbeitete Lohn steht dem Untersuchungsgefangenen nach Bedarf zur Verfügung. Der Arbeitslohn in den Justizvollzugsanstalten ist erbärmlich und mit marktwirtschaftlichen Verhältnissen nicht zu vergleichen. Die Höhe der Entlohnung ist von Anstalt zu Anstalt verschieden, sie liegt etwa zwischen 4 und 7 € pro Tag.

7. Taschengeld

Untersuchungsgefangene erhalten - wenn sie über keine eigenen finanziellen Mittel verfügen - im Wege der Gewährung von Sozialhilfe ein Taschengeld. Mit diesem Taschengeld können dann Dinge des persönlichen Bedarfs wie Seife, Zahnpasta, Briefmarken, Schreibutensilien etc. erstanden werden.

8. Radios, Fernseher, Kassettenrecorder, PC

Jede Justizvollzugsanstalt verfügt über einen Gemeinschaftsraum mit Fernseher und Radio. Häufig wünscht der Untersuchungsgefangene aber ein Radio oder ein Fernseher für sich allein. Dagegen bestehen auch grundsätzlich keine Bedenken. In der Regel wird der individuelle Besitz eines Fernsehgerätes oder Radios nur dann verweigert, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Mißbrauch der Geräte vorhanden sind. (Derartige Verdachtsmomente wurden z. B. bei einigen Inhaftierten und bewußt von einander isolierten politischen Gefangenen angenommen, weil diese sich daraus Kommunikationsanlagen hätten bauen können).

Auch Kassettenrecorder und PC oder Laptops werden Untersuchungsgefangenen nicht grundsätzlich verweigert. Im Einzelfall wird aber geprüft, ob eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder für Verdunkelungen besteht. Aus diesen Gründen werden in der Regel keine Disketten gestattet. Kassettenrecorder müssen so beschaffen sein, daß aus ihnen keine Funkgeräte gebastelt werden können, und bei Radios werden häufig bestimmte Wellenbereiche verplombt.

9. Kontakte zwischen den Gefangenen und zu Besuchern

Jede Justizvollzugsanstalt sieht grundsätzlich Zeiten des sog. "Aufschlusses" vor, in denen Gefangene untereinander legal kommunizieren können. Auch Besuche durch Freunde und Verwandte etc. sind in bestimmten zeitlichen Abständen gestattet. Jeder Besucher benötigt eine Besuchserlaubnis, die bei der Staatsanwaltschaft oder dem Haftrichter zu beantragen ist.

Jeder Untersuchungsgefangene darf in der Regel alle 14 Tage für jeweils 30 Minuten Besuch empfangen. Die Staatsanwaltschaft oder der Haftrichter entscheidet, ob eine häufigere oder längere Dauer der Besuche gestattet werden kann. Alle Besuche von Untersuchungsgefangenen werden überwacht.

Bei Ausländern ist zur inhaltlichen Überwachung der geführten Gespräche ein Dolmetscher notwendig. Die Kosten für den Dolmetscher sind jedoch - obwohl dies in den Anstalten vielfach anders gehandhabt wird - nicht von dem Untersuchungsgefangenen oder seinen Besuchern vorzuschießen, sondern sind Bestandteil der Gerichtskosten. Schließlich ist nicht die Haftanstalt für die Gewährung einer Besuchserlaubnis und der Anordnung der Überwachung zuständig, sondern die Staatsanwaltschaft oder der Haftrichter. Zu einer Vorschußzahlung für den Dolmetscher sollte man sich deshalb nicht bewegen lassen. Hierfür gibt es keine gesetzliche Handhabe. Wie bereits zuvor angesprochen, fallen auch bei einer späteren Verurteilung die Kosten für einen Dolmetscher nicht in die vom Verurteilten zu tragenden Verfahrenskosten. Die Dolmetscherbeziehung ist für den Untersuchungsgefangenen unentgeltlich.

10. Intime Kontakte zu Besuchern

Leider hat sich bis heute der Anspruch auf intime Kontakte mit der/ dem Lebensgefährtin/ en im Rahmen der Besuchsregelung nicht durchgesetzt. Die Gegner behaupten, es störe die Anstaltsordnung, weil in diesem Fall Räumlichkeiten ohne jegliche Überwachungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden müßten. In einigen Justizvollzugsanstalten z. B. in Hessen wurden sog. »Liebeszellen« in der Strafhafte eingerichtet. Man vermutet, daß durch die Aufrechterhaltung sexueller Beziehungen Entsozialisierungen und Aggressivitäten im Haftalltag vorgebeugt werden kann.

11. Telefongespräche

Auch für Telefongespräche mit Freunden, Verwandten etc. bedarf es einer Erlaubnis des Staatsanwaltes oder des Haftrichters. Telefonerlaubnisse werden selten erteilt. Dies hängt mit den damit verbundenen Verdunkelungsgefahren zusammen. Auch wenn das Telefongespräch überwacht wird, bleibt doch unklar, um welchen Gesprächsteilnehmer es sich am anderen Ende handelt. Ein kodifizierter Nachrichtenaustausch ist telefonisch schwer kontrollierbar. Hinzu kommt, daß es in einigen Untersuchungshafteanstalten keine Fernsprechautomaten gibt. Da das Telefonieren dann nur auf Staatskosten - in einem der Büros der Justizvollzugsbediensteten - möglich wäre wird Untersuchungsgefangenen das Telefonieren auch deshalb nicht ermöglicht.

Für Ausländer ist diese strenge Handhabung besonders einschneidend. Zu beachten ist aber, daß ausländische Untersuchungsgefangene, die keinen Besuch empfangen können, auch eine Möglichkeit zur mündlichen Kommunikation haben müssen. Gerade bei ihnen ist daher die Gestattung eines Telefongesprächs von wesentlicher Bedeutung. Ein Verteidiger kann hier in der Regel durch schriftliche Eingaben erfolgreich Einfluß nehmen.

12. Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Haftrichters oder Tatgerichts

Zuständig für Fragen der Ausgestaltung der Untersuchungshaft ist der Haftrichter bzw. während der laufenden Hauptverhandlung das Tatgericht. Gegen Beschlüsse des Haftrichters kann man schriftlich Beschwerde einlegen.

13. Verbotene Kommunikation

Die Post Untersuchungsgefangener unterliegt der Kontrolle durch den Richter oder die Staatsanwaltschaft. An dieser Kontrolle vorbei darf keine Post aus der Anstalt heraus oder in die Anstalt hineingeschmuggelt werden. Dennoch ist das Schmuggeln von Nachrichten, die man Mitgefangenen, die anlässlich einer Lockerung die Anstalt verlassen dürfen, mitgibt, recht verbreitet.

Vor derartigen Aktionen kann nur eingehend gewarnt werden. Wird der Schmuggler anlässlich einer Routinekontrolle gestellt, hat der Schmuggelversuch außerordentlich negative Folgen für den Absender. Der Brief wird beschlagnahmt, den Gerichtsakten hinzugefügt und im Strafverfahren gegen den Betreffenden verwendet. Ist der Brief auch noch verdächtigen Inhalts, kann sich jeder Untersuchungsgefangene die Folgen im Strafprozeß selbst ausrechnen. Manches Mal ist eine ursprünglich nach außen vorgetragene Unbescholtenheit des Betroffenen im Strafprozeß einzig und allein aufgrund eines derartigen törichten Schmuggelversuchs in Zweifel gezogen werden.

Zu bedenken ist überdies, daß es Mitgefangene gibt, die sich von der Zusammenarbeit mit den Behörden etwas versprechen, sich als Schmuggler andienen, den Brief aushändigen und später als Zeuge gegen den Absender im Prozeß auftreten. Egal, was Mitgefangene versprechen, in der Haft ist sich jeder selbst der Nächste. Dies sollte man nie vergessen.

Werden Besucher beim Schmuggeln einer Nachricht gestellt, besteht die ernsthafte Gefahr, daß weitere Besuche dieser Person verweigert werden. Ob ein geschmuggelter Brief diese Folgen rechtfertigt, sollte man sich gut überlegen, abgesehen davon, daß dieses eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt.

Auch Verteidigern wird immer wieder angetragen, einen Brief mit herauszunehmen. Selbst in als »Verteidigerpost« gekennzeichneten Briefen finden sich ab und an Briefe oder Nachrichten, die weitergeleitet werden sollen. Die Tatsache, daß Verteidiger nicht kontrolliert werden, verdanken sie ihrer besonderen Stellung. Jeder Rechtsanwalt, der dieses Vertrauen mißbraucht, macht sich standesrechtlich und ggf. auch strafrechtlich schuldig. Kein seriöser Verteidiger wird sich daher auf einen Brieftransport einlassen. Kommen derartige Nachrichten mit der unkontrollierten Verteidigerpost, werden die Nachrichten von seriösen Verteidigern entweder umgehend an den Mandanten zurückgesandt oder zur Handakte genommen. Auf keinen Fall wird das Schreiben an die Zielperson weitertransferiert. Dies sollte jeder Untersuchungsgefangene bedenken, der ja nicht zuletzt auch ein eigenes Interesse an dem guten und seriösen Ruf seines Verteidigers haben dürfte.

XIII. Schlußbemerkung

Dieser kleine Leitfaden kann nur eine ausgewählte und sehr geraffte Darstellung der mit und in der Untersuchungshaft auftretenden Probleme sein. Mit Sicherheit werden viele andere Fragen auftauchen, die Ihr Anwalt Ihnen beantworten können wird.